



Geschäftszeichen:
AUWR-2012-109282/517-Pei

Bearbeiter/-in: Mag. Anna Maria Peinbauer
Tel: (+43 732) 77 20-15338
Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 17.12.2025

**Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Linz;
Pumpspeicherkraftwerk Ebensee;
Änderung Sprengzeiten für Oberwasserspeicher;
– Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000**

Bescheid

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11.07.2017, AUWR-2012-109282/164, wurde der Energie AG Oberösterreich Kraftwerke GmbH (nunmehr Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH), Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „Pumpspeicherkraftwerk Ebensee“ in der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee erteilt.

Mit Eingabe vom 01.10.2025 hat die Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH die Genehmigung für die Änderung der Sprengzeiten gemäß § 18 b UVP-G 2000 für oberflächennahe Lockerungssprengungen im Bereich des Oberwasserspeichers beantragt.

Über dieses Anbringen entscheidet die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde mit nachstehendem

Spruch

I. Genehmigung:

Der **Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH**, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, wird die

Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) für die Vornahme einer Änderung ihres Vorhabens „Pumpspeicherkraftwerk Ebensee“, nämlich die **Änderung der Sprengzeiten für den Oberwasserspeicher** (samt Anlagen) nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter dem nachstehenden Punkt 2. sowie der im Akt unter OZ 497 dokumentierten Projektunterlagen bestehend aus

- Antrag gemäß § 18b UVP-G 2000 vom 29.09.2025
- Technischer Bericht, erstellt von Energie AG OÖ Erzeugung GmbH, vom 25.09.2025



- Schalltechnische Untersuchung, erstellt von TAS-Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH, vom 25.09.2025
- Ausführung zu den Schutzgütern und Fachbereichen, vom 25.09.2025
erteilt.

Alle Unterlagen, die diesem Bescheid zugrunde liegen, wurden elektronisch eingereicht. Sie sind im elektronischen Aktensystem als Beilage zu diesem Bescheid unter dem Dateinamen „Einreichunterlagen Änderung Sprengzeiten für Oberwasserspeicher“ dokumentiert.

1. Beschreibung der Änderungen

Bei der Errichtung des geplanten Pumpspeicherwerkes im Gemeindegebiet von Ebensee am Traunsee wurde im Rahmen der Bauausführung (Baustart Oktober 2023) festgestellt, dass die im Genehmigungsbescheid festgelegten Sprengzeiten für die oberflächennahen Sprengungen im Bereich des Oberwasserspeichers einer Anpassung bedürfen. Die ursprünglich sehr eingeschränkten Sprengzeiten (ausschließlich vormittags) waren aufgrund der Nähe zu bewohnten Gebäuden in den kleineren Baubereichen, wie etwa beim Schaltgebäude in Kohlstatt, am Wasserschlosskopf sowie in den Voreinschnitten für die Stollen notwendig. Diese Baubereiche sind jedoch weitgehend abgeschlossen und stellen keinen Bestandteil der geplanten Änderung dar.

Die Projektwerberin beantragt daher zur Flexibilisierung der Sprengarbeiten eine Erweiterung des bisher genehmigten Zeitfensters von werktags (Mo bis Sa) 08:00 bis 12:00 auf zusätzlich Montag bis Freitag 14:00 bis 18:00 Uhr. Anlass für die Erweiterung ist, dass die bisherigen praktischen Erfahrungen gezeigt haben, dass eine Anpassung der Sprengzeiten für mehr Sicherheit, weniger Fehleranfälligkeit und effizientere Arbeitsabläufe sorgt.

1. Nebenbestimmungen

Die Auflagen des Genehmigungsbescheides der Oö. Landesregierung, vom 11.07.2017, AUWR-2012-109282/164, gelten, soweit sie bezughabend sind, auch hinsichtlich der genehmigten Änderungen.

Folgende Nebenbestimmung unter Spruchpunkt III. (aus Sicht der Schalltechnik (inkl. Erschütterungen)) des oben genannten Bescheids wird wie folgt abgeändert:

17.6 „Oberflächennahe Sprengungen dürfen nur werktags zwischen 8:00 und 12:00 Uhr und Montag bis Freitag zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt werden.“

Rechtsgrundlagen:

§ 18b iVm. § 17 Abs. 7 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025

I. Verfahrenskosten:

Die Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, wird verpflichtet die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 143 lit. e) Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF	500,00 Euro
--	--------------------

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, hat Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, für die Stempelung des Antrags vom 01.10.2025 **21,00 Euro** und für die elektronisch eingebrachten Projektsunterlagen die Gebühr von **18 Euro** (3 elektronische Beilagen à 6,00 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **39,00 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **539,00 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90350742** anzuführen.

Begründung:

Zu I.:

1. Sachverhalt

1.1 Verfahrensgang

Das Vorhaben "Pumpspeicherwerk Ebensee" in der Marktgemeinde Ebensee wurde mit Bescheid der OÖ. Landesregierung vom 11.07.2017, AUWR-2012-109282/164, nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigt. Mit Eingabe vom 01.10.2025 hat die Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH die Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 betreffend Änderung der Sprengzeiten für den Oberwasserspeicher beantragt, da sich im Zuge der Detailplanungen sowie der bisherigen Bauausführung gezeigt hat, dass eine Änderung der Sprengzeiten im Bereich des Oberwasserspeichers notwendig ist. Durch die Erweiterung des bisher genehmigten Zeitrahmens von werktags (Mo bis Sa) 08:00 bis 12:00 auf zusätzlich Mo-Fr 14:00 bis 18:00 Uhr soll eine erhöhte Sicherheit, eine geringere Fehleranfälligkeit und insgesamt ein effizienterer Arbeitsablauf gewährleistet werden. Dem Antrag waren Projektunterlagen beigeschlossen, aus denen die Einzelheiten der geplanten Änderungen ersichtlich waren.

Die Behörde hat einen Sachverständigen aus dem Fachbereich

- Lärmtechnik und Erschütterungen

mit der Beantwortung von Beweisfragen und der fachlichen Beurteilung der beantragten Änderung in Form eines Gutachtens betraut. Der Sachverständige wurde ersucht, in seinem Gutachten insbesondere darauf einzugehen, ob die geplante Änderung den Schutzinteressen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 entspricht bzw. diesen nicht widerspricht, ob oder inwiefern sich Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides in Bezug auf ihren Fachbereich ändern und ob durch die Änderung zusätzliche öffentliche Interessen oder fremde Rechte berührt werden.

Nach Vorlage des Gutachtens wurde mit Schreiben vom 31.10.2025 den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 iSd § 18b Z 2 UVP-G 2000 und des § 45 Abs. 3 AVG die Gelegenheit gegeben, zur beantragten Änderung und zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Innerhalb der gewährten Frist langte lediglich eine Stellungnahme der

Österreichischen Bundesforste AG ein, aus welcher hervorgeht, dass diese mit der geplanten Änderung einverstanden ist.

Da keine begründeten Bedenken gegen das Änderungsvorhaben geäußert wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zur weiteren Erhebung des Sachverhaltes nicht für erforderlich erachtete, wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

1.2. Vorhabensdarstellung

Siehe Spruchpunkt I.

1.3. Fachliche Beurteilung

Lärm und Erschütterungen

Die beantragte Änderung der Sprengzeiten betrifft ausschließlich den Bereich des Oberwasserspeichers im Rumitzgraben, welcher ca. 1,4 km von den nächstgelegenen Siedlungsgebieten entfernt liegt. Durchgeführte Schall- und Erschütterungsmessungen zeigen, dass weder wahrnehmbare Belästigungen für die nahegelegenen Bewohner noch Risiken für Bauwerke zu erwarten sind. Aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht sind durch die Änderung somit keine Auswirkungen gegeben; zusätzliche Vorschreibungen sind nicht erforderlich.

2. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterliche Stellungnahme des dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen ist vollständig und schlüssig. Außerdem ist sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnte sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für die Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach dem gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auch Änderungen gemäß § 18b UVP-G 2000.

Diese Zuständigkeit der Landesregierung besteht hinsichtlich Anlagen bzw. Vorhaben so lange, bis die Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 rechtskräftig abgeschlossen ist.

Gemäß **§ 18b UVP-G 2000** sind Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung vor dem im § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
1. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Bei der gegenständlichen Anlage wurde die Abnahmeprüfung iSd § 20 UVP-G 2000 noch nicht durchgeführt, sodass hierfür weiterhin die Oö. Landesregierung zuständig ist, wobei die Zuständigkeit die Vollziehung sämtlicher in Betracht kommender materienrechtlicher Vorschriften umfasst.

Gemäß § 12 UVP-G 2000 hat die Behörde im Genehmigungsverfahren für Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 UVP-G 2000 Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen. Änderungen einer gemäß § 17 erteilten Genehmigung sind zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen zu wahren.

Da das Umweltverträglichkeitsgutachten auf den einzelnen Fachgutachten aufbaut, wurde der Sachverständige des betroffenen Fachbereiches mit eben dieser Frage befasst, ob die beantragte Änderung dem fachlichen Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren widerspricht. Der Sachverständige für Lärm und Erschütterungen gelangte zum Ergebnis, dass die vorgesehene Änderung nicht im Widerspruch zum Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht.

Zu den Nebenbestimmungen:

Da den Nebenbestimmungsvorschlägen des Sachverständigen ohne Weiteres gefolgt wurde, findet sich keine nähere Begründung dazu. Die fachliche Begründung der Nebenbestimmungen ergibt sich aus dem Teilgutachten.

Zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen:

Die angehörten Stellen bzw. Parteien gaben entweder keine Stellungnahme ab oder goutierten das Ergebnis des Verfahrens, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung nicht geboten erscheint.

5. Ergebnis

Wie bereits ausgeführt, hat der Sachverständige, in dessen Zuständigkeit die Beurteilung allfälliger Auswirkungen dieses Änderungsvorhabens fällt, keine fachlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Zusammenfassend kam die Behörde zu dem Schluss, dass die beantragte Änderung den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widerspricht und somit umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Es liegen daher keine rechtlichen oder fachlichen Gründe vor, die der Erteilung der beantragten Genehmigung entgegenstehen.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden

Zu II.:

Die Kostenentscheidung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die

Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehr und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- ¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrochener Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabekontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
- ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Ing. Mag. Elisabeth Mayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtsignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.